

Vorwort zur Namensführung in der Ehe

Der Ehe name hat im deutschen Recht mit unverändertem Standort § 1355 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eine wechselhafte Geschichte erfahren:

Vor dem 1.7.1958 erhielt die Frau mit der Eheschließung den Familiennamen des Mannes. Von diesem Zeitpunkt an bis zum 30.6.1976 war die Ehefrau lediglich berechtigt, ihren »Mädchennamen« dem Ehe name hinzuzufügen.

Ab dem 1.7.1976 haben die Ehegatten auch die Möglichkeit, den Geburtsnamen der Frau zum Ehe name zu bestimmen.

Durch das Ehenamensänderungsgesetz und die Übergangsregelung des Familiennamensrechtsgesetzes hatten Ehegatten bestehender Ehen (Altfälle) die Möglichkeit, ihre Namensführung in der Ehe im Rahmen des jeweils neuen Rechts zu ändern.

Seit der Neufassung des § 1355 BGB zum 1.4.1994 durch Art. 1 Nr. 1 des Familiennamensrechtsgesetzes kann ein Ehe name bei oder nach der Eheschließung (ohne Zeitbeschränkung) bestimmt werden.

Die Namensführung der Ehegatten und ihrer Kinder

Die namensrechtlichen Erklärungen können von Standesbeamten beurkundet werden. Bei der Eheschließung von Ehegatten abgegebene Erklärungen werden sofort wirksam. Erklärungen von Kindern werden wirksam mit ihrer Entgegennahme durch das Standesamt, das ihre Geburt beurkundet hat.

a) Ehe name nach deutschem Recht

Ehe name ist im deutschen Namensrecht der Familienname, den die Ehegatten in der Ehe gemeinsam führen. Die Ehegatten können den Ehe name bei oder nach der Eheschließung gegenüber dem Standesbeamten bestimmen; sie haben dabei die Wahl

1. zwischen dem Geburtsnamen des Mannes und dem Geburtsnamen der Frau. Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesamt einzutragen ist.
2. oder den zur Zeit der Erklärung (z.B. aus einer Vorehe) über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen der Frau oder des Mannes bestimmen.
3. ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehe name wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Ehe name aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden; in diesem Falle ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. Die Erklärung und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.

4. bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.

Die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens soll bei der Eheschließung erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.

b) Ehename im Internationalen Privatrecht (mit Ausländerbeteiligung)

Im deutschen internationalen Privatrecht wurde bis zur Entscheidung des Bundesgerichtshof (BGH) vom 12.5.1971 in Rechtslehre und Rechtsprechung überwiegend die praxisweisende Auffassung vertreten, dass in einer gemischt-nationalen Ehe für die Frau hinsichtlich ihres in der Ehe zu führenden Namens das Personalstatut des Mannes maßgebend sei. Der vom BGH in dieser und weiteren Entscheidungen entwickelte Grundsatz, dass der Name einer Person - und damit eines jeden Ehegatten - dem jeweiligen Heimatrecht unterliegt, ist seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts am 1.9.1986 in Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) gesetzlich verankert; weitere Vorschriften haben das Ehenamensrecht grundlegend geändert.

Die Namensführung in der Ehe beurteilt sich danach wie folgt:

Bei **Eheschließung im Inland** haben die Ehegatten rein ausländischer und deutsch-
ausländischer Ehen mehrere Wahlmöglichkeiten. Die Ehegatten können bei oder nach der Eheschließung gegenüber dem Standesbeamten den in der Ehe zu führenden Namen durch gemeinsame Erklärung wählen

1. nach dem Heimatrecht eines der Ehegatten; besitzt ein Ehegatte neben der deutschen auch eine ausländische Staatsangehörigkeit, so geht die Rechtsstellung als Deutscher nicht vor
2. nach deutschem Recht, wenn einer der Ehegatten Deutscher ist oder auf ihn deutsches Recht anzuwenden ist (Staatenlose, heimatlose Ausländer, ausländische Flüchtlinge oder Asylberechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt, bei Fehlen eines solchen mit Aufenthalt im Inland) oder auf deutsches Recht zurückverwiesen wird. Gleiches gilt, wenn keiner der Ehegatten Deutscher ist, aber einer der Ehegatten im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
3. nach dem Heimatrecht beider Ehegatten, wenn die vereinbarte Namensführung diesen Rechten entspricht .

Ist keine Rechtswahl getroffen worden, so richtet sich die Namensführung in der Ehe nach dem Heimatrecht eines jeden Ehegatten, der deutsche Ehegatte behält danach seinen vor der Ehe geführten Familiennamen.

c) Die Namensführung der Ehegatten und ihrer gemeinsamen vorehelichen geborenen Kinder

Familiename des Kindes und Erstreckung einer elterlichen Namensänderung

Bestimmen die Eltern einen Ehenamen, so erstreckt sich dieser auf den Geburtsnamen eines Kindes kraft Gesetzes, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ab diesem Zeitpunkt bedarf es für eine Erstreckung einer Anchlusserklärung des Kindes. Ein in der

Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden und ist gegenüber dem Standesbeamten abzugeben .

Die vorstehenden Grundsätze gelten entsprechend,

1. wenn sich der Ehe name, der Geburtsname eines Kindes geworden ist, ändert oder
2. wenn sich in den Fällen der Familienname eines Elternteils, der Geburtsname eines Kindes geworden ist, auf andere Weise als durch Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft ändert.

Eine Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen oder den Lebenspartnerschaftsnamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehegatte oder der Lebenspartner der Namensänderung anschließt. Die Erklärungen sind gegenüber dem Standesbeamten abzugeben und öffentlich zu beglaubigen.

Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge

- (1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Eine nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.

Die Bestimmung der Eltern gilt auch für ihre weiteren Kinder !!!

- (2) Treffen die Eltern binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes keine Bestimmung, überträgt das Familiengericht das Bestimmungsrecht einem Elternteil. Absatz 1 gilt entsprechend. Das Gericht kann dem Elternteil für die Ausübung des Bestimmungsrechts eine Frist setzen. Ist nach Ablauf der Frist das Bestimmungsrecht nicht ausgeübt worden, so erhält das Kind den Namen des Elternteils, dem das Bestimmungsrecht übertragen ist.
- (3) Ist ein Kind nicht im Inland geboren, so überträgt das Gericht einem Elternteil das Bestimmungsrecht nach Absatz 2 nur dann, wenn ein Elternteil oder das Kind dies beantragt oder die Eintragung des Namens des Kindes in ein deutsches Personenstandsbuch oder in ein amtliches deutsches Identitätspapier erforderlich wird.

Wird eine gemeinsame Sorge für ein Kind erst durch die Eheschließung der Eltern begründet und führt das Kind bereits einen Namen, so kann der Name des Kindes binnen drei Monaten nach der Begründung der gemeinsamen Sorge neu bestimmt werden.

Die Frist endet, wenn ein Elternteil bei Begründung der gemeinsamen Sorge seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat, nicht vor Ablauf eines Monats nach Rückkehr in das Inland.

Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung anschließt.

d) Einbenennung

ist die Bezeichnung für die namensmäßige Integration eines Stiefkindes in die eheliche Familie seines sorgeberechtigten Elternteils.

Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ihren Ehenamen erteilen. Sie können diesen Namen auch dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen; ein bereits zuvor nach Halbsatz 1 vorangestellter oder angefügter Ehe name entfällt.

Die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn ihm die elterliche Sorge gemeinsam mit dem den Namen erteilenden Elternteil zusteht oder das Kind seinen Namen führt, und, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, auch der Einwilligung des Kindes.

Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden, sie ist unwiderruflich und wird erst mit der Entgegennahme durch das Standesamt wirksam, das die Geburt des Kindes beurkundet hat.

Hinweis: Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorgeerklärungen

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie

1. erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen), oder
2. einander heiraten.

Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.

Für die Entgegennahme der Sorgeerklärungen im Landkreis Wolfenbüttel ist das Jugendamt des Landkreis Wolfenbüttel zuständig.

e) Annahme als Kind (Adoption)

Die Adoption nach dem am 1.1.1977 in Kraft getretenen Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz) vom 2.7.1976. Eine Adoption ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Die Adoption wird auf Antrag des Anneh-

menden vom Vormundschaftsgericht ausgesprochen = sog. Dekretsystem. Zuständig ist das Gericht am Wohnsitz des Annehmenden.

Durch die Wirkung der sogenannten Volladoption wird das Kind rechtlich voll in die neue Familie eingegliedert. Bei Adoption eines Kindes des anderen Ehegatten erlangt es die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten, sonst die eines Kindes des Annehmenden mit allen Wirkungen der Verwandtschaft und Schwägerschaft (z.B. Eheverbot der Verwandtschaft nach § 1308 BGB). Die Rechtsbeziehungen zu den leiblichen Eltern und deren Verwandten erlöschen (Ausnahme: eines Kindes des anderen Ehegatten); lediglich das Eheverbot der Verwandtschaft nach § 1307 BGB und das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 ZPO bleiben bestehen.

Als Folge daraus ergibt sich z.B. bei Adoption durch einen deutschen Staatsangehörigen, dass das minderjährige Kind der elterlichen Sorge des Annehmenden untersteht, seinen Familiennamen als Geburtsnamen erwirbt und unterhaltsrechtliche und erbrechtliche Ansprüche entstehen. Bei der Adoption eines Volljährigen gelten die gleichen Grundsätze mit wenigen Ausnahmen; z.B. wird kein Rechtsverhältnis zu den Verwandten des Annehmenden begründet.

Der Annehmende muss unbeschränkt geschäftsfähig und mindestens 25 Jahre alt sein. Bei Ehegatten, die ein Kind nur gemeinschaftlich annehmen dürfen, muss der andere Ehegatte mindestens 21 Jahre alt sein; diese Altersgrenzen gelten auch bei Annahme des Kindes des Ehegatten. Die Adoption bedarf der Einwilligung des Kindes und ggf. der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Vormundschaftsgericht .

Bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit von Annehmendem und Kind ist zur Einwilligung des Kindes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich; sie entfällt, wenn die Adoption deutschem Recht unterliegt. Die Erklärungen sind notariell zu beurkunden, unwiderlich und dürfen weder bedingt noch befristet sein. Die verweigerte Einwilligung des Vormunds oder Pflegers kann das Vormundschaftsgericht bei Fehlen eines triftigen Grundes ersetzen, die Einwilligung eines Elternteils nur bei erheblicher Pflichtverletzung oder Interestlosigkeit gegenüber dem Kind.